

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung 2003)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.99 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.02, § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.97 hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain am 24.02.03 die folgende Satzung, zuletzt geändert durch Bekanntmachungssatzung 2003 – 1. Änderung beschlossen:

### § 1 - Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Belgershain

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Belgershain erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Belgershain . Das Amtsblatt der Gemeinde Belgershain führt die Bezeichnung „Belgershainer Nachrichten“. Weitere Einzelheiten kann der Gemeinderat durch Beschluß bestimmen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach den Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung.

### § 2 – Einrücken öffentlicher Bekanntmachungen in das Amtsblatt

(1) Soweit auf die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach § 7 SächsKomZG übergegangen sind, rückt die erfüllende Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen in das Amtsblatt der Gemeinde Belgershain ein.

(2) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach § 8 SächsKomZG erledigt, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Belgershain in der folgenden Form: In der Überschrift der Bekanntmachung ist mit anzugeben, daß die Bekanntmachung durch die erfüllende Gemeinde im Namen der Mitgliedsgemeinde vorgenommen wird. Die Bekanntmachung ist mit folgendem Bekanntmachungsvermerk abzuschließen: „Für die Bekanntmachung“, Ort des Verwaltungssitzes der erfüllenden Gemeinde, Datum, Namen und Amtsbezeichnung des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde.

(3) Die erfüllende Gemeinde hat Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 unverzüglich vorzunehmen.

(4) Der Abdruck eines Namenszuges (handschriftliche Unterschrift) und der Abdruck eines Dienstsiegels erfolgt nur, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

### § 3 - Ersatzbekanntmachungen

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Gemeindeverwaltung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Bekanntmachungen entsprechend.

### § 4 - Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen werden:

für den Ortsteil Belgershain:	Schaukästen Bahnhof und Sparmarkt
für den Ortsteil Köhra:	Schaukasten am Grundstück Windmühlenstraße 23
für den Ortsteil Threna	Schaukästen an den Grundstücken Dorfstr. 14 und Grimmaer Str. 61
für den Ortsteil Rohrbach	Schaukasten Feuerwehrgerätehaus

(2) Der Anschlag erfolgt mit vollem Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 5 - Ortsübliche Bekanntmachung / ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

für den Ortsteil Belgershain:	Schaukästen Bahnhof und Sparmarkt
für den Ortsteil Köhra:	Schaukasten am Grundstück Windmühlenstraße 23
für den Ortsteil Threna	Schaukästen an den Grundstücken Dorfstr. 14 und Grimmaer Str. 61
für den Ortsteil Rohrbach	Schaukasten Feuerwehrgerätehaus

(2) Der Anschlag erfolgt mit vollem Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 6 - Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung /die ortsübliche Bekanntgabe ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### § 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 19.10.98 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Belgershain, den 24.02.03

Hagenow  
Bürgermeister